

Vertrag
betreffend die analog-terrestrische Verbreitung
von Rundfunk – Hörfunk UKW

abgeschlossen zwischen der

Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG

FN 256454p, Handelsgericht Wien
1136 Wien, Hugo-Portisch-Gasse 1

[ODER]

ORS comm GmbH & Co KG

FN 357120b, Handelsgericht Wien
1136 Wien, Hugo-Portisch-Gasse 1

(im Folgenden kurz „Sendernetzbetreiber“ genannt)

und

[Name]

[FN, Handelsgericht]

[Anschrift]

im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt,

gemeinsam „die Parteien“ oder „die Vertragsparteien“,

Präambel / Vertragsgegenstand

Der Sendernetzbetreiber betreibt unter anderem ein analog terrestrisches Kommunikationsnetz für Rundfunk und bietet am Vorleistungsmarkt Veranstaltern von analogem terrestrischem Hörfunk den Dienst der analog terrestrischen Verbreitung von UKW Hörfunk im Gebiet der Republik Österreich an.

Der Vertragspartner ist gemäß dem rechtskräftigen Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) vom _____, GZ KOA, _____ Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem / nicht-bundesweitem [*Unzutreffendes bitte streichen*] analogen terrestrischen Hörfunk nach § 3 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz - PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idgF, für die Dauer von 10 (zehn) Jahren ab Rechtskraft des Bescheides. Desweiteren wurden dem Vertragspartner per Bescheid der KommAustria die zur Veranstaltung von analog terrestrischem Hörfunk in den jeweiligen zu versorgenden Gebieten notwendigen Frequenzen entsprechend den Bestimmungen des PrR-G zugeteilt.

Gegenstand dieses Vertrages ist die für den Empfang durch die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung des Radioprogramms des Vertragspartners mit der Bezeichnung _____ über die in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag näher bezeichneten und einen Bestandteil des Kommunikationsnetzes des Sendernetzbetreibers bildenden Infrastruktur des Sendernetzbetreibers. Der Vertragspartner kann zur Verbreitung des Radioprogramms die gesamte Infrastruktur (Variante 1, vgl. Definition in **Anlage 1**) oder Teile der Infrastruktur des Sendernetzbetreibers (Variante 2, vgl. Definition in **Anlage 1**) nutzen.

1. Vertragsdauer / Kündigung

1.1. Beginn des Vertrages / Dauer

Dieser Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterfertigung in Kraft und wird bis zum Ablauf der erstmaligen Zulassung des Vertragspartners gemäß § 3 Abs 1 PrR-G beiderseits unkündbar abgeschlossen. Er endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

1.2. Vorzeitige Auflösung / außerordentliche Kündigung

1.2.1. Beide Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall hat die Partei, die den Vertrag schuldhaft vorzeitig gekündigt oder schuldhaft Anlass zur außerordentlichen Kündigung durch die andere Partei gegeben hat, der anderen Partei jeden durch die Auflösung verursachten Schaden (Aufwand und sonstigen Schaden) zu ersetzen.

1.2.2. Der Sendernetzbetreiber ist zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn der Vertragspartner

- a. mit der Zahlung des Entgelts (Punkt 4.1) säumig ist,

- b. mit seiner Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung dem Sendernetzbetreiber iSd Punktes 5 oder zur Bezahlung allfälliger Gebühren in Verzug ist,
- c. über keine entsprechende Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Hörfunk - UKW (mehr) verfügt,
- d. seiner Verpflichtung zur Erneuerung oder Auffüllung der Bankgarantie (Punkt 2.1) nicht fristgerecht nachkommt,
- e. in sonstiger Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

1.2.3. Durch eine nach Vertragsunterzeichnung erfolgende Abweisung des Antrages des Vertragspartners auf erstmalige Zulassung gemäß § 3 PrR-G wird das Vertragsverhältnis aufgelöst. Für den Ersatzanspruch des Sendernetzbetreibers gilt Punkt 2.2 sinngemäß.

1.3. Vertragsverlängerung

Der Sendernetzbetreiber räumt dem Vertragspartner für den Fall einer weiteren Zulassung gemäß § 3 PrR-G das Recht ein, durch eine einschreibebrieflich beförderte schriftlich abzugebende Erklärung eine (1) Woche nach neuerlicher Zulassung, spätestens jedoch eine (1) Woche vor Ablauf dieses Vertrages (maßgeblich ist das Datum des Postaufgabestempels), vom Sendernetzbetreiber die Verlängerung des Vertrages um die Dauer der weiteren Zulassung gemäß § 3 PrR-G zu begehren. Gleichzeitig mit dieser Erklärung legt der Vertragspartner dem Sendernetzbetreiber den Bescheid über die neuerliche Zulassung vor. In diesem Fall endet der Vertrag durch Ablauf der zweiten Zulassung gemäß § 3 PrR-G oder durch den Verlust der Sendebewilligung. Die Verlängerungsoption zugunsten des Vertragspartners gilt sinngemäß für weitere Zulassungsperioden.

2. Besicherung

2.1. Bankgarantie

2.1.1. Zur Besicherung der Forderungen und sonstiger Ansprüche des Sendernetzbetreibers aus diesem Vertrag übergibt der Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages eine mindestens ein (1) Jahr gültige einmalig zur Gänze oder mehrmalig in Teilbeträgen abrufbare Bankgarantie eines erstklassigen europäischen (EU/EWR) Bankinstitutes in der Höhe des 1,5-fachen des Gesamtentgelts für ein (1) Kalenderjahr gemäß Punkt 4.1 dieses Vertrages, das sind € (in Worten: _____ Euro _____). Der Vertragspartner hat spätestens eine (1) Woche vor dem jeweiligen Ablauf der Bankgarantie dem Sendernetzbetreiber die Originalverpflichtungserklärung der Bank über die Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr vorzulegen bzw. bei auch nur teilweiser Inanspruchnahme binnen einer (1) Woche die Originalverpflichtungserklärung der Bank über die Ergänzung auf die ursprüngliche Höhe vorzulegen, widrigenfalls der Sendernetzbetreiber berechtigt ist, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die bisherige Bankgarantie zu ziehen.

2.1.2. Der Sendernetzbetreiber ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Bankgarantie zu ziehen, sofern er den Vertrag berechtigterweise auflöst, der Vertragspartner mit seinen Verpflichtungen mit der Zahlung des Entgelts (Punkt 4.1) säumig ist, seiner Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung des Sendernetzbetreibers iSd Punktes 5, zur Bezahlung allfälliger Gebühren oder allfälliger sonstiger Zahlungen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ab schriftlicher Mahnung mindestens 4 (vier) Wochen in Verzug ist, seiner Verpflichtung zur Erneuerung oder Ergänzung der Bankgarantie nicht fristgerecht nachkommt, oder bei vorzeitiger vom Vertragspartner verursachter Beendigung dieses Vertrages. Der Sendernetzbetreiber hat ihre Forderungen binnen angemessener, 2 (zwei) Monate nicht übersteigender Frist abzurechnen und einen allfälligen Rest des Realisates an den Vertragspartner auf ein von diesem bekanntzugebendes Konto eines inländischen oder europäischen Bankinstitutes zu überweisen.

2.1.3. Die Verpflichtung zur Vorlage der Bankgarantie entfällt im Fall der Vertragsverlängerung nach der ersten Zulassungsperiode, sofern der Vertragspartner gegenüber dem Sendernetzbetreiber in der ersten Zulassungsperiode seinen Pflichten, insbesondere seinen Zahlungspflichten, immer fristgerecht nachgekommen ist.

2.2. Spesenersatz

2.2.1. Unbeschadet des Punktes 1.2 trägt das finanzielle Risiko der im Interesse des Vertragspartners veranlassten Anschaffungen und Arbeiten der Vertragspartner alleine. Er haftet dem Sendernetzbetreiber nach den Bestimmungen dieses Vertrages für den Aufwand und - im Falle des Verschuldens des Vertragspartners - sonstigen Schaden, der dem Sendernetzbetreiber aus der teilweise oder gänzlichen Nichterteilung oder dem teilweisen oder gänzlichen Wegfall der für die Abstrahlung des UKW Hörfunkprogramms des Vertragspartners erforderlichen Bewilligung erwächst.

2.2.2. Zum Aufwand zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Kosten des Sendernetzbetreibers im Zusammenhang mit der Anschaffung und Montage der Sendeeinrichtungen, Einbindung in das bestehende Anlagenkonzept und der technischen Umstellung erbrachter Vorfinanzierungen und Arbeitsleistungen einschließlich entgangener Zinsen. Aufwand, von dem der Vertragspartner nachweist, dass er für den Sendernetzbetreiber nachhaltig ohne Wertminderung oder sonstige Nachteile verwendbar ist, ist nicht zu ersetzen. Den Sendernetzbetreiber trifft keine Verpflichtung zur Weiterverwendung oder Veräußerung allfälliger getätigter Anschaffungen, wenn absehbar ist, dass die Veräußerung nicht oder nur schwer möglich ist und eine Weiterverwendung der Anlagen wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre. Der Sendernetzbetreiber hat hinsichtlich eines allfälligen sonstigen Schadens alle ihm zumutbaren Maßnahmen der Schadensminderung iSd § 1304 ABGB zu ergreifen.

3. Pflichten des Sendernetzbetreibers / Zugangsregelungen / Qualitätsmanagement

3.1. Errichtung der Sendeeinrichtungen

Der Sendernetzbetreiber wird die für die in diesem Vertrag vereinbarten Dienstleistungen des Sendernetzbetreibers im Zusammenhang mit der Programmverbreitung notwendigen Sendeeinrichtungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bestellen und errichten oder bestellen und errichten lassen. Der Vertragspartner wird weder durch den Betrieb dieser Sendeeinrichtungen noch durch die Bezahlung des Entgeltes gemäß Punkt 4.1 ihr Eigentümer und erwirbt auch keinen Anspruch auf Eigentumsübertragung. Nach Vertragsabschluss und Übergabe der Bankgarantie wird der Sendernetzbetreiber unverzüglich die maßgeblichen Schritte zur Errichtung der erforderlichen Sendeeinrichtungen treffen. Der Sendestart des Vertragspartners für das von den Sendeanlagen umfasste Sendegebiet ist für den _____ geplant. Der Sendernetzbetreiber wird, sofern möglich und zumutbar, bis zu diesem Zeitpunkt die für die Vornahme der Abstrahlung erforderlichen Voraussetzungen herstellen.

3.2. Programmsignalzubringung

Die Programmsignalzubringung zum Übergabepunkt erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners und ist nicht Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung.

3.3. Abstrahlung des Programmsignals

3.3.1. Der Sendernetzbetreiber verpflichtet sich, das ihm vom Vertragspartner auf dessen Kosten übergebene Signal gemäß **Anlage 1** (Senderstandort, Sendeleistung, Frequenz, Übergabepunkt, Beginn der Abstrahlung, [tägliche] Zeitdauer etc.) abzustrahlen. Wenn das Signal des Vertragspartners in weiterer Folge über Umsetzernetzen verbreitet wird, übernimmt es der Sendernetzbetreiber mittels Ballemfang und strahlt es erneut ab (Weiterverbreitung). Der Sendernetzbetreiber wird unverzüglich nach Vertragsabschluss alle zumutbaren Maßnahmen für den Beginn der Abstrahlung treffen. Die Abstrahlungsverpflichtung des Sendernetzbetreibers beginnt, wenn die Zulassung gemäß § 3 PrR-G vorliegt und die technischen Voraussetzungen für die Abstrahlung erfüllt sind. Die Haftung des Sendernetzbetreibers für eine verspätete Abstrahlung richtet sich nach Punkt 3.8.

3.3.2. Für die Dauer eines ab schriftlicher Mahnung länger als vier Wochen anhaltenden Verzuges des Vertragspartners mit der Bezahlung des auch nur anteiligen Entgeltes (Punkt 4.1), seiner Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung des Sendernetzbetreibers iSd Punktes 5, zur Bezahlung allfälliger Gebühren oder mit sofortiger Wirkung, wenn dieser nicht über sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen verfügt, ist der Sendernetzbetreiber von seiner Erfüllungspflicht unter Aufrechterhaltung seines Entgeltanspruches befreit. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und auf Aufwands- und sonstigen Schadenersatz bleibt hierdurch unberührt.

3.4. Zugangsregelung zu Sendeanlagen des Sendernetzbetreibers

3.4.1. Der Sendernetzbetreiber sagt dem Vertragspartner den Zugang zu dem/den in **Anlage 1** genannten Sendestandort/en während der Servicezeiten (täglich Montag bis Sonntag von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr) nach vorheriger telefonischer Anmeldung beim Service Desk des Sendernetzbetreibers (Senderhauptkontrolle, 24/7 Stunden Störungshotline, siehe **Anlage 1**) zu; dies je nach betrieblichen Möglichkeiten des Sendernetzbetreibers und Dringlichkeit des Zutritts für den Vertragspartner.

3.4.2. Außerhalb der oben genannten Servicezeiten wird sich der Sendernetzbetreiber im Falle einer schweren Störung von Sendeequipment des Vertragspartners (Senderausfall oder Ausfall der Modulationszuführung) bemühen, dem Vertragspartner, je nach betrieblicher Möglichkeit des Sendernetzbetreibers, einen zeitnahen Zugang zu dessen Sendeequipment nach Eingang der Störungsmeldung beim Service Desk zu gewähren.

3.4.3. Der Vertragspartner darf Sendestandorte des Sendernetzbetreibers nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Sendernetzbetreibers oder einer durch den Sendernetzbetreiber dazu ermächtigten Person betreten. Die Kosten für die Anwesenheit von Personal des Sendernetzbetreibers zuzüglich etwaiger Transportkosten bei Anlagenbesuchen außerhalb der oben genannten Servicezeiten werden dem Vertragspartner vom Sendernetzbetreiber in Rechnung gestellt. Der Stundensatz pro Mitarbeiter des Sendernetzbetreibers ist in marktkonformer Höhe zu erstatten; allfällige Transportkosten werden zusätzlich und nach Aufwand abgerechnet.

3.5. Verfügbarkeit

3.5.1. Die vertraglich garantierte Verfügbarkeit (siehe **Anlage 2**) wird im Jahresdurchschnitt berechnet und wird jeweils pro Service und Sendestandort ermittelt.

3.5.2. Dabei errechnet sich die Verfügbarkeit nach folgender Formel:

$$\text{Verfügbarkeit} = \frac{\text{Sendezeit} - \text{Ausfallszeit}}{\text{Sendezeit}} \times 100 \text{ [in \%]}$$

3.5.3. Die Wartungszeit betriebsnotwendiger Wartungen (siehe auch Punkt 3.6) zählt nicht zur Verfügbarkeit. Betriebsbedingt notwendige Ersatzschaltungen im Sekundenbereich (z.B. Ersatzschaltung der Sendegeräte, Linienumschaltung im Playout, Senderumschaltung bzw. Gruppenwechsel, Umschaltungen im Antennensystem, Zeitdauer von EVU-seitigem Netzausfall bis Übernahme Notstromdiesel, usw.) werden nicht hinzugerechnet.

3.6. Wartung

- 3.6.1. Der Sendernetzbetreiber wird dem Vertragspartner geplante Instandhaltungsarbeiten (Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten) rechtzeitig unter Angabe der damit verbundenen voraussichtlichen Dauer der Abschaltung der Sendeeinrichtungen bekannt geben. Diese systemimmanenten Abschaltungen im Zuge von Instandhaltungsarbeiten werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht als Fehlzeiten berücksichtigt. Weiters führen sie zu keinen wie immer gearteten Ersatz- und/oder Preisminderungsansprüchen des Vertragspartners.
- 3.6.2. Abschaltungen für die Einbindung neuer Dienste in die Gesamtanlage sind nicht als Wartung definiert und werden auch nicht zu den Ausfallzeiten hinzugerechnet. Der Sendernetzbetreiber muss die absolut notwendige und wirtschaftlich vertretbare Minstdauer für derartige Arbeiten anstreben und mit dem Vertragspartner abstimmen. Die Zeitpunkte dieser „sonstigen Abschaltungen“ werden die Vertragspartner einvernehmlich festlegen.

3.7. Informationspflicht

- 3.7.1. Der Sendernetzbetreiber wird Ausfälle, so diese über die eigenen Monitoring- und Fernwirkssysteme des Sendernetzbetreibers gemeldet bekommen und erkannt werden können, binnen 1 Stunde an einen vom Vertragspartner bekanntzugebenden Empfängerkreis per E-Mail melden. Diese Meldung enthält Angaben zur voraussichtlichen Ursache des Ausfalls und zur voraussichtlichen Dauer des Ausfalls (Fehlermeldung).
- 3.7.2. Nach erfolgter Behebung des Ausfalls wird der Sendernetzbetreiber dem Vertragspartner eine abschließende Information über die Ursache des Ausfalls sowie über Zeitpunkt und Dauer des Ausfalls übermitteln (Fehlerbericht).
- 3.7.3. Der Sendernetzbetreiber stellt sicher, dass im Bereich des Service Desk von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr ein Mitarbeiter anwesend ist, der umgehend Erstmaßnahmen einleiten kann.
- 3.7.4. Der Sendernetzbetreiber stellt sicher, dass – sollte die Ursache des Ausfalls in der Sphäre des Sendernetzbetreibers im Bereich einer terrestrischen Sendeanlage liegen – die Behebung so rasch als möglich im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und Erreichbarkeit der Sendeanlage erfolgt.

3.8. Haftung des Sendernetzbetreibers

- 3.8.1. Die Abstrahlung des Signals des Vertragspartners erfolgt nach Maßgabe der betriebseigenen Zuverlässigkeitskriterien des Sendernetzbetreibers gemäß **Anlage 2**. Für die Verfügbarkeit der Programmszubringung bis zum Übergabepunkt gemäß **Anlage**

1 übernimmt der Sendernetzbetreiber keine Haftung. Die Vertragsteile vereinbaren zur Evaluierung der Sendeleistungen die Einrichtung eines ständigen Konsultationsmechanismus mit beratender Stimme. Über diesen Vertrag hinausgehende Verpflichtungen des Sendernetzbetreibers ergeben sich hieraus nicht. Sollte sich der Beginn der Abstrahlung durch eine vom Sendernetzbetreiber nicht verschuldete verspätete Inbetriebnahme dafür erforderlicher technischer Einrichtungen verzögern, hat dies der Sendernetzbetreiber nicht zu vertreten. Ist hingegen ein verspäteter Beginn der Abstrahlung vom Sendernetzbetreiber nachweislich verschuldet oder werden die Ausfallszeiten gemäß **Anlage 2** vom Sendernetzbetreiber nachweislich schuldhaft überschritten oder wurde der Vertrag auf Grund nachweislichen Verschuldens des Sendernetzbetreibers vorzeitig aufgelöst, so haftet er dem Vertragspartner für den durch den nachweislichen Entfall von Werbegeldern erlittenen Schaden, maximal jedoch in der Höhe eines Nettojahresentgeltes der betroffenen Anlage gemäß Punkt 4.1. Der Ersatz weiterer Schäden, z.B. solcher, die durch das Ausbleiben von Werbeaufträgen oder Ersatzleistungen des Vertragspartners an Dritte verursacht werden, ist ausgeschlossen.

- 3.8.2. Der Sendernetzbetreiber leistet keinen Ersatz für Schäden, die der Vertragspartner wegen einer technisch nicht der **Anlage 1** entsprechenden Abstrahlung erleidet. Erfordern die Betriebssicherheit, unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse, Wartungs- oder Reparaturarbeiten und sonstige nicht vom Sendernetzbetreiber zu vertretende Gründe die Abschaltung der Sendeeinrichtungen, so ist der Sendernetzbetreiber für die Dauer der Behinderung von seiner Erfüllungspflicht befreit. Ein Ersatzanspruch des Vertragspartners besteht in solchen Fällen nicht.
- 3.8.3. Der Sendernetzbetreiber trägt keine Haftung für Ausfälle von Sendeanlagen, die durch EVU-Stromausfälle verursacht wurden.
- 3.8.4. Ferner werden vom Sendernetzbetreiber für Störungen auf Grund von Witterungseinflüssen und Leistungsstörungen, die im Bereich der Empfangseinrichtung beim Kunden liegen, keinerlei Haftung übernommen.
- 3.8.5. Das unverschuldete Unterbleiben einer ordnungsgemäßen Erfüllung durch den Sendernetzbetreiber (unverschuldeter verspäteter Beginn der Abstrahlung oder unverschuldete Überschreitung der Ausfallszeiten gemäß **Anlage 2**) und das Unterbleiben der Programmabstrahlung gemäß Punkt 3.3 begründen keinen Anspruch auf anteilige Entgeltminderung oder Schadenersatz. Zu einem Anspruch des Vertragspartners auf anteilige Entgeltminderung, nicht jedoch auf Schadenersatz oder ähnliche Ansprüche, kommt es dann, wenn der Grund für das unverschuldete Unterbleiben der Abstrahlung in der Sphäre des Sendernetzbetreibers gelegen ist.
- 3.8.6. Für Störungen auf Grund von höherer Gewalt wird vom Sendernetzbetreiber keine Haftung übernommen. Höhere Gewalt im Sinne dieser Vereinbarung ist jedes Ereignis oder Ereignisse (oder die Kombination von Ereignissen), welche die Fähigkeit einer Partei zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Vertrag wesentlich und nachhaltig negativ beeinflusst oder beeinflussen, wobei dieses Ereignis entsteht aus oder zurückzuführen ist auf Handlungen, Ereignisse, Unterlassungen oder Unfälle, die von der betreffenden

Partei billigerweise nicht zu vertreten sind. Solche Ereignisse sind insbesondere Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitsk Kampfmaßnahmen, die von den Beschäftigten einer dritten Partei unternommen werden, Unruhen, Embargos, Aufstände, Invasionen, Krieg oder Kriegsvorbereitungen, Feuer, Explosionen, Überschwemmungen, Erdbeben, Bergschäden, Epidemien oder Naturkatastrophen.

3.9. Kontrollmessungen auf Verlangen des Vertragspartners und Verhalten bei Sendegebrechen

Der Sendernetzbetreiber wird im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Verlangen des Vertragspartners zusätzliche Kontrollmessungen an den Sendeeinrichtungen durchführen und dem Vertragspartner die Möglichkeit einräumen, dabei anwesend zu sein. Ebenso erklärt sich der Sendernetzbetreiber bereit, Feldmessungen oder Störungsuntersuchungen im Falle von Interferenzen vorzunehmen und - wenn möglich - geeignete Abhilfemaßnahmen zu erarbeiten. Für Arbeiten der vorgenannten Art stellt der Sendernetzbetreiber dem Vertragspartner den entstandenen Aufwand in Rechnung. Bei Sendegebrechen treffen den Sendernetzbetreiber und den Vertragspartner wechselseitig umgehende Verständigungspflichten, je nachdem in wessen Sphäre es zum Grund für die Unterbrechung kommt.

4. **Pflichten des Vertragspartners**

4.1. Entgelt

4.1.1. Die Höhe des Gesamtentgelts gemäß Anlage 3 / Anlage 4 [*Unzutreffendes bitte streichen*] richtet sich nach der Anzahl der Sendeanlagen und der jeweiligen Leistungsklasse der gemäß **Anlage 1** verwendeten Sendeanlagen. Das pro Sendeanlage zu entrichtende Entgelt orientiert sich an den Kosten der Sendeanlagen einerseits und umfasst sämtliche Personal- und Sachleistungen des Sendernetzbetreibers einschließlich des Benützungskostenanteils an den Sendeanlagen und der anteiligen Stromkosten. Nicht inkludiert sind die Kosten der Zubringung des Signals bis zum Übergabepunkt gemäß **Anlage 1** sowie allfällige Steuern und Gebühren insbesondere für die Abstrahlung des Programms.

4.1.2. Für den Fall, dass aufgrund neuer gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften oder allenfalls wegen Entwicklungen neuer Methoden zu Regeln der Technik und daraus resultierender Wechselprozesse eine Anpassung der in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte geboten erscheint, werden die Vertragspartner nach Treu und Glauben eine Anpassung der vereinbarten Entgelte verhandeln. Für den Fall, dass eine einvernehmliche Anpassung nicht möglich ist, gelten die vereinbarten Entgelte bis zu einer allfälligen einvernehmlichen Änderung zu einem späteren Zeitpunkt oder einer behördlichen Entscheidung weiter.

4.2. Rechnungslegung

4.2.1. Alle Zahlungen werden vierteljährlich jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres im Vorhinein in gleich hohen Beträgen in Rechnung gestellt. Sollte der

Sendernetzbetreiber zur Abstrahlung des Programmsignals gemäß Punkt 3.3 bereit sein, diese jedoch nicht erfolgen können, weil der Vertragspartner des Sendernetzbetreibers das Signal nicht gemäß Punkt 3.2 übergeben hat, wird das Entgelt ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, ab welchem dem Vertragspartner die Bereitschaft zur Verbreitung der Rundfunksignale schriftlich mitgeteilt wurde. Entgelte sind binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt abzüglich 3% Skonto oder binnen 30 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Alle vereinbarten Entgelte, Pauschalen und sonstigen Zahlungen im Rahmen dieses Vertrages werden gemäß den in Anlage 3 / Anlage 4 zu diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen wertgesichert.

4.2.2. Den im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Entgelten ist jeweils die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zuzuschlagen und zu entrichten. Im Rahmen von Zahlungen an den Sendernetzbetreiber ist eine etwaig im Rahmen der Rechnung angegebene SAP Auftragsnummer anzuführen. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen sind vom Vertragspartner binnen 4 Wochen ab Erhalt schriftlich und ausreichend begründet zurückzuweisen. Werden lediglich Teile der Rechnung beeinsprucht, so sind die übrigen Teile der Rechnung entsprechend den Fälligkeitsbestimmungen dieses Punktes zur Zahlung fällig. Für den Fall, dass von Seiten des Vertragspartners auf Grund einer fehlerhaften Rechnung zu viel bezahlt wurde, sind die überschüssigen Beträge vom Sendernetzbetreiber an den Vertragspartner umgehend zu retournieren. Für den Fall, dass auf Grund einer fehlerhaften Rechnung von Seiten des Sendernetzbetreibers zu wenig in Rechnung gestellt wird, hat der Sendernetzbetreiber das Recht, den Fehlbetrag entweder sofort oder im Rahmen einer der nächsten Rechnungen in Rechnung zu stellen.

5. Einhaltung von Bestimmungen, Schad- und Klagloshaltung

- 5.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle für seine Tätigkeit bestehenden Vorschriften sowie die ihm erteilten behördlichen Auflagen genauestens einzuhalten. Der Vertragspartner hat den Sendernetzbetreiber über geänderte Umstände hinsichtlich seiner Zulassung unverzüglich und unaufgefordert auf eigene Kosten zu informieren.
- 5.2. Der Vertragspartner hält - ohne Rücksicht auf ein Verschulden – den Sendernetzbetreiber gegenüber allen Ansprüchen, die wegen der Verletzung der Verpflichtungen gemäß Punkt 5.1. oder wegen des Inhalts seines Programms bzw. von Abgabenbehörden an den Sendernetzbetreiber als dessen technischen Verbreiter gestellt werden, schad- und klaglos. Dies betrifft insbesondere Ansprüche Dritter nach dem Urheberrechtsgesetz (einschließlich verschuldensunabhängiger Ansprüche), nach dem Strafgesetzbuch, nach dem Mediengesetz, nach dem UWG und nach § 1330 ABGB. Der Anspruch umfasst auch die Kosten der notwendigen und zweckentsprechenden Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung durch den Sendernetzbetreiber.

6. Vertragsübernahme

Der Vertragspartner hat Anspruch darauf, dass der Sendernetzbetreiber in eine Vertragsübernahme durch einen Dritten an Stelle des Vertragspartners einwilligt, wenn dieser über die erforderlichen behördlichen Bewilligungen verfügt, der Vertragspartner bisher seinen

vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Sendernetzbetreiber nachgekommen und die Erfüllung dieses Vertrages durch den Dritten, insbesondere hinsichtlich der ausreichenden Bonität, gewährleistet ist.

7. Vertragsanpassung

In Umsetzung des Punktes 3.4.2. des Bescheids KOA 6.300/24-012 wird Nachstehendes vereinbart:

- 7.1. Der Vertragspartner ist berechtigt, bei Aktualisierungen des Standardangebots durch den Sendernetzbetreiber während der Laufzeit dieses Vertrags eine Anpassung dieses Vertrags an das jeweils aktualisierte Standardangebot nachzufragen.

Die Nachfrage nach der Anpassung ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs an den Sendernetzbetreiber zu richten.

Anpassungen an das aktualisierte Standardangebot erfolgen mit Wirksamkeit zum Ersten jenes Monats, in dem die Frist von 6 Monaten ab Einlangen der Nachfrage beim Sendernetzbetreiber abläuft. Anpassungen des laufenden Vertrags finden jeweils im Hinblick auf das gesamte aktualisierte Standardangebot und nicht im Hinblick auf spezifisch nachgefragte Einzelleistungen statt.

- 7.2 Der Sendernetzbetreiber ist berechtigt, bei Aktualisierungen des Standardangebots während der Laufzeit dieses Vertrags Anpassungen dieses Vertrags an das jeweils aktualisierte Standardangebot nachzufragen.

Die Nachfrage nach der Anpassung ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs an den Vertragspartner zu richten.

Anpassungen an das aktualisierte Standardangebot erfolgen mit Wirksamkeit zum Ersten jenes Monats, in dem die Frist von 6 Monaten ab Einlangen der Nachfrage beim Vertragspartner abläuft. Anpassungen des laufenden Vertrags finden jeweils im Hinblick auf das gesamte aktualisierte Standardangebot und nicht im Hinblick auf spezifisch nachgefragte Einzelleistungen statt.

- 7.3 Der Sendernetzbetreiber hat gegen den Bescheid KOA 6.300/24-012 Beschwerde erhoben und darin die Rechtswidrigkeit des Bescheids insgesamt (u.a. der Bestimmung 3.4.2) geltend gemacht. Sollte der Bescheid KOA 6.300/24-012 oder eine im Rechtsmittelverfahren erlassene, diesen Bescheid ersetzende Entscheidung rechtskräftig aufgehoben werden, oder sollte dieser Bescheid durch eine im Rechtsmittelverfahren erlassene, diesen Bescheid ersetzende Entscheidung, die keine mit dem Punkt 3.4.2 des Bescheids KOA 6.300/24-012 materiell vergleichbare Regelung enthält, erlassen werden, gilt Nachstehendes:

7.3.1 Die Bestimmungen gemäß Punkt 7.1 sowie Punkt 7.2. fallen mit Wirkung zum ursprünglichen Vertragsabschluss weg. Vertragsanpassungen, die auf dieser

Grundlage erfolgt sind, fallen mit ex tunc Wirkung weg und werden so behandelt, als hätten sie nicht stattgefunden.

- 7.3.2 Sofern der Vertragspartner aufgrund von Vertragsanpassungen gemäß Punkt 7.1. geringere Entgelte bezahlt hat, als nach dem Vertrag ursprünglich vereinbart war, ist er verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Erlassung der entsprechenden Rechtsmittelentscheidung die Differenz zwischen den ursprünglich vereinbarten Entgelten und dem, was er an den Sendernetzbetreiber tatsächlich bezahlt hat, zu bezahlen (inkl. gesetzlicher Zinsen für unverschuldeten Verzug).

Sofern der Sendernetzbetreiber aufgrund von Vertragsanpassungen gemäß Punkt 7.2. höhere Entgelte erhalten hat, als nach dem Vertrag ursprünglich vereinbart war, ist der Sendernetzbetreiber verpflichtet, dem Vertragspartner binnen 30 Tagen nach Erlassung der entsprechenden Rechtsmittelentscheidung die Differenz zwischen den ursprünglich vereinbarten Entgelten und dem, was der Sendernetzbetreiber vom Vertragspartner erhalten hat, zurückzuerstatten (inkl. gesetzlicher Zinsen für unverschuldeten Verzug).

- 7.4 Der Sendernetzbetreiber hat gegen den Bescheid der KommAustria mit der GZ 2025-0.254.198-6-A vom 16.7.2025 Beschwerde erhoben und darin die Rechtswidrigkeit des Bescheids insgesamt geltend gemacht. Sollte dieser Bescheid oder eine im Rechtsmittelverfahren erlassene, diesen Bescheid ersetzende Entscheidung rechtskräftig aufgehoben werden, oder sollte dieser Bescheid durch eine im Rechtsmittelverfahren erlassene, diesen Bescheid ersetzende Entscheidung, die keine mit dem Punkt 2 des Bescheids GZ 2025-0.254.198-6-A materiell vergleichbare Anordnung enthält, erlassen werden, gilt Nachstehendes:

- 7.4.1 Die Bestimmungen gemäß Punkt 7.1 sowie Punkt 7.2. werden mit Wirkung zum ursprünglichen Vertragsabschluss so ergänzt, dass die Änderungsnachfrage binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung des aktualisierten Standardangebots zu erfolgen hat. Sonst ist sie ohne Wirkung.

- 7.4.2 Sofern der Vertragspartner aufgrund von Vertragsanpassungen gemäß Punkt 7.1, die aufgrund von Änderungsnachfragen erfolgt sind, die später als drei Monate nach der Veröffentlichung des aktualisierten Standardangebots beim Sendernetzbetreiber eingelangt sind, geringere Entgelte bezahlt hat, als nach dem Vertrag ursprünglich vereinbart war, ist er verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Erlassung der entsprechenden Rechtsmittelentscheidung die Differenz zwischen den ursprünglich vereinbarten Entgelten und dem, was er an den Sendernetzbetreiber tatsächlich bezahlt hat, zu bezahlen.

Sofern der Sendernetzbetreiber aufgrund von Vertragsanpassungen gemäß Punkt 7.2. die aufgrund von Änderungsnachfragen erfolgt sind, die später als drei Monate nach der Veröffentlichung des aktualisierten Standardangebots beim Vertragspartner eingelangt sind höhere Entgelte erhalten hat, als nach dem Vertrag ursprünglich vereinbart war, ist der Sendernetzbetreiber verpflichtet, dem

Vertragspartner binnen 30 Tagen nach Erlassung der entsprechenden Rechtsmittelentscheidung die Differenz zwischen den ursprünglich vereinbarten Entgelten und dem, was der Sendernetzbetreiber vom Vertragspartner erhalten hat, zurückzuerstatten.

- 7.5 Tritt der Fall des Punktes 7.3 ein, ohne dass zuvor der Fall des Punktes 7.4 eingetreten ist, ist der Punkt 7.4 hinfällig. Tritt der Fall des Punktes 7.3 ein, nachdem der Fall des Punktes 7.4 zuvor eingetreten ist, ist der Punkt 7.4 ebenfalls hinfällig, wobei Entgelte, die bereits nach dem Punkt 7.4.2 von einer Vertragspartei an die andere erstattet wurden, auf von der betreffenden Vertragspartei nach dem Punkt 7.3.2 geschuldete Entgelte anzurechnen sind.
- 7.6 Zu den Punkten 7.3 und 7.4 wird klarstellend festgehalten, dass die im Vertrag vorgesehenen Indexanpassungen als Teil der ursprünglich vereinbarten Entgelte bei der Ermittlung der zu bezahlenden/zu erstattenden Beträge mit zu berücksichtigen sind.
- 7.7 Die Vertragspartner erklären ausdrücklich, hinsichtlich der Ansprüche gemäß 7.3.2. und 7.4.2 des jeweils anderen Vertragspartners auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Der Sendernetzbetreiber wird den Vertragspartner von der Erlassung der entsprechenden Rechtsmittelentscheidungen informieren.
- 7.8 Das Recht auf Vertragsanpassung nach Punkt 7.1 und 7.2 endet automatisch, wenn es auf dem Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ keine spezifische Auflage mehr gibt, die den Sendernetzbetreiber dazu verpflichtet, entsprechende Nachfragerechte in ihrem Standardangebot vorzusehen. Bis dahin auf diesen Rechtsgrundlagen erfolgte Vertragsanpassungen nach Punkt 7.1 bzw. 7.2 bleiben wirksam, sofern nicht die Fälle nach den Punkten 7.3 und/oder 7.4 eingetreten sind bzw. eintreten.

8. Geheimhaltungsverpflichtung

Jede Vertragspartei (nachstehend als „empfangende Partei“ bezeichnet) ist verpflichtet, alle von der anderen Partei (nachstehend als „offen legende Partei“ bezeichnet) erhaltenen technischen oder kaufmännischen Informationen („Informationen“), in welcher Form sie ihr auch zur Kenntnis gekommen sind, nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der offen legenden Partei an Dritte weiterzugeben und nur für die ordentliche Erfüllung dieses Vertrages einzusetzen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für den Vertragsinhalt selbst. Im Falle einer zulässigen Weitergabe der Daten an Dritte hat die empfangende Partei die gegenständlichen Geheimhaltungsverpflichtung an den Dritten zu überbinden, eine Weitergabe durch den Dritten an weitere Personen ist nur mit Zustimmung der ursprünglich offen legenden Partei zulässig. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die

- im Besitz der empfangenden Partei vor der Offenlegung durch die offen legende Partei waren;
- zum Zeitpunkt des Offenlegens allgemein zugänglich sind (public domain) oder ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsbestimmungen später allgemein zugänglich werden;
- der empfangenden Partei durch eine dritte Partei ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der offen legenden Partei mitgeteilt werden;
- vom Personal der empfangenden Partei, das keinen Zugang zu dieser Information hatte, unabhängig entwickelt worden ist.

Die Bestimmungen dieses Punktes binden die Vertragsparteien für einen Zeitraum bis 3 Jahre nach Beendigung dieses Vertrages. Nicht umfasst von dieser Geheimhaltungsverpflichtung sind jedoch gesetzlich vorgesehene Offenlegungspflichten, wie beispielsweise verpflichtende Vorlagen von abgeschlossenen Verträgen an die zuständige Regulierungsbehörde.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1. Soweit in diesem Vertrag von Zulassung oder Abweisung gesprochen wird, so ist damit - sofern nichts anderes bestimmt wird - eine formell rechtswirksame, wenngleich im Verwaltungsweg anfechtbare Entscheidung gemeint.
- 9.2. Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten für das Verhältnis zwischen den Vertragsteilen die Bestimmungen über den Werkvertrag. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen; das Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (Uniform Sales Law), BGBl. Nr. 1988/96, in der jeweils gültigen Fassung kommt nicht zur Anwendung.
- 9.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich und wertzuständige Bezirksgericht für Handelssachen bzw. Handelsgericht in A-1030 Wien. Eine etwaige Zuständigkeit und daraus resultierende Anrufung der österreichischen Regulierungsbehörde nach den einschlägigen rundfunk- und kommunikationsrechtlichen Bestimmungen wie insbesondere der Bestimmungen des TKG 2021 bleibt von dieser Vertragsbestimmung unberührt.
- 9.4. Allfällige durch den Abschluss dieses Vertrages - trotz dessen eindeutigen materiellrechtlichen Inhaltes als Werkvertrag - ausgelöste Gebühren trägt der Vertragspartner, dem auch die Verantwortung für eine allfällige Anzeigepflicht zukommt. Die darüber hinausgehenden Kosten der Errichtung dieses Vertrages und der diesbezüglichen anwaltlichen Vertretung trägt jede Partei für sich.
- 9.5. Gegen wechselseitige Ansprüche können die Parteien nur mit Ansprüchen, die mit diesem Vertrag im rechtlichen Zusammenhang stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der jeweils anderen Partei anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

- 9.6. Sämtliche in diesem Vertrag und dessen Anlagen genannten Beträge verstehen sich soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges festgehalten wird – in Euro zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe.
- 9.7. Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterfertigung durch beide Vertragspartner. Personen, die seitens des Sendernetzbetreibers in diesem Vertrag als Kontaktperson namhaft gemacht werden, sind, sofern sie nicht Mitglied der Geschäftsführung des Sendernetzbetreibers oder ausdrücklich schriftlich Bevollmächtigte sind, für die Vollziehung und Realisierung dieses Vertrages zuständig. Diese Personen sind unter keinen Umständen berechtigt, den Vertrag zu ändern oder irgendwelche rechtlich verbindlichen Erklärungen für den Sendernetzbetreiber abzugeben bzw. den Sendernetzbetreiber anderweitig zu verpflichten.
- 9.8. Die diesem Vertrag beigefügten Anlagen

Anlage 1: Sendeanlagen;
Anlage 2: Zuverlässigkeitskriterien;
Anlage 3: Preisblatt Preisliste Nutzung Gesamtinfrastruktur;
Anlage 4: Preisliste Nutzung Teilinfrastruktur;
Anlage 5: Schnittstellenbeschreibung (nur bei Nutzung Teilinfrastruktur);
Anlage 6: Einteilung Größenklassen;

bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrags. Im Falle eines inhaltlichen Widerspruches gehen die Bestimmungen dieses Vertrages jenen seiner Anlagen vor.

- 9.9. Die Vertragsparteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich bekannt zu geben. Gibt eine Vertragspartei eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der jeweils anderen Vertragspartei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Vertragspartei an die jeweils andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden. Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuganges an den Empfänger. Als Bescheinigung des Zuganges von Erklärungen gelten Rückschein sowie Zustellung durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person.
- 9.10. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben im Rahmen dieses Vertrages keine Geltung.

9.11. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine erhält.

Wien, am

Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG/ORS comm GmbH & Co KG

_____, am

(Stempel, firmenmäßige Zeichnung Vertragspartner)